

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke

Wer eine Apotheke betreiben will, bedarf nach § 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen der Erlaubnis des zuständigen Regierungspräsidiums.

Sofern eine Apotheke im Regierungsbezirk Stuttgart betrieben werden soll, ist der Antrag an das **Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 102, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart** zu richten. Dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis - der formlos zu stellen ist - sind folgende Unterlagen beizufügen:

- A
1. Kurzer Lebenslauf mit genauen Angaben über die Tätigkeit nach Erteilung der Approbation
 2. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (bzw. Nachweis, dass der Antragsteller Angehöriger eines der anderen Staaten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ApoG oder heimatloser Ausländer ist) in beglaubigter Fotokopie
 3. ggf. Nachweis über Namensänderung in beglaubigter Fotokopie (z.B. Heiratsurkunde)
 4. amtliches Führungszeugnis (Belegart O, nicht älter als drei Monate)
 5. ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten (die Bescheinigung soll nicht älter als ein Monat sein und muss mit einem Arztstempel versehen sein)
 6. Approbationsurkunde in beglaubigter Fotokopie
 7. Nachweis, dass der Antragsteller die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, durch eine vom Antragsteller selbst abzugebende schriftliche Erklärung darüber, ob ein Strafverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren anhängig war oder ist
 8. eine nach Abschluß der Verträge abzugebende eidesstattliche Versicherung, dass der Antragsteller keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, die §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Apothekenwesen verstoßen (s. Anlage)
 9. eine Mitteilung, ob und gegebenenfalls an welchem Ort der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, eine oder mehrere Apotheken betreibt
 10. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass er eine weitere Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht beantragt hat
 11. Nachweis darüber, dass der Antragsteller im Falle der Erteilung der Erlaubnis über die nach der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Räume verfügen wird, durch Vorlage von
 - a) Grundbuchauszug, aus dem die Eigentumsverhältnisse am Apothekengrundstück ersichtlich sind
 - b) Mietvertrag bzw. Kaufvertrag über die Apothekenbetriebsräume im Original zum Verbleib in den Akten des Regierungspräsidiums
 - c) Lageplan des Grundstückes mit genauer Ortsangabe
 - d) maßstabgerechtem Plan über die vorgesehenen Betriebsräume, aus dem Größe und Aufteilung ersichtlich sind (2-fach) oder Erklärung, dass die Betriebsräume noch den bereits mit einem Sichtvermerk versehenen Plänen entsprechen
 - e) Erklärung, ob barrierefreier Zugang in die Offizin vorliegt
 12. ggf. Kaufvertrag über die Apotheke im Original
 13. ggf. eine Verzichtserklärung des Vorbesitzers auf die diesem erteilte Betriebserlaubnis
- B Auch der Pächter einer Apotheke bedarf der Betriebserlaubnis. Dem Antrag sind die unter A aufgeführten Unterlagen beizufügen, mit Ausnahme der Ziff. 11 a) - c), 12 und 13. Außerdem ist den Unterlagen ein Exemplar des Pachtvertrages beizufügen. Sofern die Apotheke bereits verpachtet war, ist auch eine Verzichtserklärung des Vorpächters auf die diesem erteilte Betriebserlaubnis einzureichen.
- C Bei der Verwaltung einer Apotheke bedarf es einer Genehmigung. Dem Antrag sind die unter A aufgeführten Unterlagen, mit Ausnahme der Ziffern 8, 11, 12 und 13 beizufügen. Dafür ist ein Erbnachweis

in amtlich beglaubigter Ablichtung und der Verwaltervertrag anzuschließen.